

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißenfels (Feuerwehrsatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2010 (WSF-ABI. Nr. 12/2010, S.9), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißenfels vom 24. Mai 2018 (WSF-ABI. Nr. 06/2018, S. 3)

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weißenfels ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Weißenfels" und verwendet das Wappen der Stadt Weißenfels.

Die Freiwillige Feuerwehr Weißenfels besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Borau
Burgwerben
Großkorbetha
Kleinkorbetha
Kriechau-Schkortleben
Langendorf
Leißling
Markwerben
Obschütz
Pettstädt
Reichardtswerben
Storkau
Tagewerben
Uichteritz
Weißenfels.

Die Ortsfeuerwehren führen zusätzlich die Bezeichnung Ortsfeuerwehr und den jeweiligen Namen. Die Ortsfeuerwehren können weiterhin das Wappen ihrer aufgelösten Gemeinde als Zeichen der Verbundenheit mit ihrer Ortschaft führen.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weißenfels untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 STADTWEHRLEITUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weißenfels wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Weißenfels für die Wehrleitung zu erfüllen. Der Stadtwehrleiter soll nicht gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr sein.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von ortswehrübergreifenden Einsätzen. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Weiterhin wird dem Stellvertretenden Stadtwehrleiter die Aufgabe der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden der Stadt von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA entsprechend Anwendung. Die Ortswehrleiter sind zu der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Vor der Wahl sind den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Rahmen einer Mitgliederversammlung die vorliegenden Bewerbungen vorzustellen. Weiterhin sollen die Mitglieder der Einsatzabteilung dem jeweiligen Ortswehrleiter eine Empfehlung aussprechen.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Weißenfels ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNG

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet. Jeder Ortswehrleiter hat einen Stellvertreter. Für den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Weißenfels können bis zu zwei Stellvertreter bestimmt werden; auf diese gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass der zweite Stellvertreter den ersten Stellvertreter im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteiles in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Ortswehr gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Weißenfels für die Ortswehrleitung zu erfüllen.
- (3) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Dem Stellvertretenden Ortswehrleiter kann im Einzelfall mit seiner Berufung eine Führungsaufgabe aus dem Aufgabenbereich des Ortswehrleiters dauerhaft übertragen werden. Eine solche Aufgabenzuweisung kann auch nach der Berufung während des Berufszeitraumes vorgenommen werden. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit dem Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt von den Einsatzkräften der jeweiligen Ortswehr im Rahmen einer Mitgliederversammlung zur Berufung vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA entsprechend Anwendung. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Die Absätze 5 und 6 des § 3 gelten entsprechend.

§ 5 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr regelt die Hauptsatzung der Stadt Weißenfels. Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers ist dem Stadtwehrleiter und dem betreffenden Ortswehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch die Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze können bei der Stadt beantragt werden. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,

- d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Ortswehrleiter an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der Alters- und Ehrenabteilung gehören auch die Mitglieder an, welche keine Truppmannausbildung besitzen, jedoch die Wehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv unterstützen. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den

Stadtwehrleiter, welcher sich hierzu auch eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann. Die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren nach § 2 Absatz 2 unterstehen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, welcher sich hierzu auch eines Mitgliedes der Ortsfeuerwehr, insbesondere der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Weißenfels". Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen neben der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Weißenfels“ den Zusatz Jugendfeuerwehr mit den jeweiligen Namen der Ortswehr.
- (2) Die Zuständigkeit für die Übertragung der Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes ist in der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels geregelt. Vor dieser Entscheidung ist der Stadtwehrleiter anzuhören. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Jugendwart einer Ortswehr sein und die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Weißenfels ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit
 - a) der Aufnahme in die Einsatzabteilung,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (5) Als Abteilungen der Ortsfeuerwehren untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 10 KINDERFEUERWEHR

- (1) In der Kinderfeuerwehr sollen Kinder an das Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr herangeführt und Grundkenntnisse über Brandschutz und die Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr vermittelt werden. Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Kinderfeuerwehr Weißenfels". Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen neben der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Weißenfels“ den Zusatz Kinderfeuerwehr mit den jeweiligen Namen der Ortswehr.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Weißenfels ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet mit
 - a) der Aufnahme in die Jugendabteilung,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (4) In den Ortsfeuerwehren ist die Bildung und der Aufbau von Kinderfeuerwehren zu fördern. Als Abteilungen der Ortsfeuerwehren untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedient, welcher mindestens die Ausbildung eines Jugendgruppenleiters besitzen muss. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Weißenfels für die Leitung der Kinderfeuerwehr zu erfüllen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilung Kinderfeuerwehr ist hiervon ausgenommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht). Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu

führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Es wird offen abgestimmt.

- (5) In den Ortsfeuerwehren werden ebenfalls Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Abteilungen der jeweiligen Ortswehr. Die Abteilung Kinderfeuerwehr ist hiervon ausgenommen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Bekanntmachungsregelung für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren richtet sich nach der Bekanntmachungsregelung für die Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften, in denen die Ortsfeuerwehren bestehen. Für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Weißenfels gilt die Bekanntmachungsregelung für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 12 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.